

Stadtanzeiger 11/2005
Veröffentlichungsdatum: 25.06.2005
Inkrafttreten: 14.07.2005

Benutzungsordnung für den Festplatz Lübsche Burg zur Sicherung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund des § 24 Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. Teil I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2004 (BGBl. Teil I S. 3704) in Verbindung mit § 5 Ziffer 4 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14. November 2002 (GVOBl. M-V S. 771) geändert durch VO vom Februar 2005 (GVOBl. M-V S. 118) wird zur Sicherung der Belange des Immissionsschutzes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Festplatz Lübsche Burg begrenzt durch die Grünanlage Köppernitztal, den Bürgerpark, die Straße Zum Festplatz und die eingeschossige Bebauung Grüner Markt.

§ 2

Zuständigkeit

Für die Durchsetzung dieser Benutzungsordnung ist im Auftrage der Bürgermeisterin die Veranstaltungsagentur der Hansestadt Wismar zuständig.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen

Für die Durchführung von lärmintensiven Veranstaltungen, insbesondere Jahrmärkte und Open-Air-Musikveranstaltungen, gelten die nachstehenden Einschränkungen:

1. Die vorgenannten Veranstaltungen dürfen an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten pro Jahr durchgeführt werden.
2. Veranstaltungen mit sehr hoher Lautstärke, insbesondere die vorgenannten lärmintensiven Musikveranstaltungen, sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

§ 4

Minimierungsgebot

Der vom Festplatz ausgehende Lärm ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren, insbesondere durch eine von den Wohngebieten abgewandte Ausrichtung der Lautsprecher und die Platzierung der lautesten Anlagen in möglichst großer Entfernung unter Nutzung der abschirmenden Wirkung leiserer Anlagen.

§ 5

Nachweisführung

Über die Art und die Anzahl der Veranstaltungen gemäß § 3 sowie über die Minimierungsmaßnahmen gemäß § 4 sind kontrollfähige Nachweise zu führen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Ziffer 5 Bundesimmissionsschutzgesetz handelt, wer als Nutzer des Festplatzes

- entgegen einer diesbezüglichen Anordnung der Veranstaltungsagentur eine Veranstaltung gemäß § 3 Ziffer 2 nicht um 22.00 Uhr beendet oder
- die von der Veranstaltungsagentur festgelegten Maßnahmen zur Lärmminimierung nicht einhält

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt an Tage nach ihre Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 14.06.2005

(Dienstsiegel)

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin